

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**I.**

1. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3. zu § 9 BHO wird wie folgt gefasst:

"1.3 Die oder der Beauftragte für den Haushalt wird von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle bestellt. In den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Fällen sind die Leiterin oder der Leiter der Haushaltsabteilung, -Unterabteilung oder -gruppe sowie die Referatsleiterinnen bzw. Referatsleiter jeweils für ihr Sachgebiet zu bestellen. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen. Bei obersten Bundesbehörden kann die oder der Beauftragte für den Haushalt deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder in Ausnahmefällen einer sonstigen Vorgesetzten oder einem sonstigen Vorgesetzten unterstellt werden; das Widerspruchsrecht nach Nr. 5.4 bleibt unberührt.

Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle kann eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen einsetzen, deren Zuständigkeiten, von der oder dem Beauftragten für den Haushalt zu bestimmen sind. Bei obersten Bundesbehörden kann die oder der Beauftragte für den Haushalt die vertretungsberechtigten Personen selbst bestimmen.

Die Bestellung zur oder zum Beauftragten für den Haushalt und die Einsetzung einer oder mehrerer vertretungsberechtigten Personen ist der zuständigen Bundeskasse von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle bzw. von der

oder dem Beauftragen für den Haushalt formlos mitzuteilen. Zusätzlich ist der zuständigen Bundeskasse auf dem Vordruck für die Mitteilung über die zur Anordnung berechtigten Personen nach Nr. 2.2.4.3 der Anlage zur VV Nr. 9.2 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) jeweils eine Unterschriftsprobe der oder des Beauftragten für den Haushalt und der vertretungsberechtigten Personen zu übersenden."

2. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO wird wie folgt gefasst:

"1.2.4 Entgelte auf Grund von öffentlichen Aufträgen. Dies sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird (Näheres siehe Anlage),"

3. Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO wird wie folgt gefasst:

"Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO

Abgrenzung der Zuwendungen von öffentlichen Aufträgen

1. Zu den öffentlichen Aufträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltsverpflichtung des Bundes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung gegenübersteht.
  - 1.1 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
  - 1.2 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Bund oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
  - 1.3 Die Leistung muss dem Bund oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
2. Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Bundes sind,
  - 2.1 die dem Ernpfarrger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung der Bnnd ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
  - 2.2 die dem Ernpfarrger mit bestimmten Bedingungen tmd Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, oe dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und

2.3 bei denen der Empfänger dem Bund oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.3 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund im Sinne der Nr. 5.6.3 zu§ 44."

4. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 1.9.3 zu § 34 BHO wird wie folgt gefasst:

"- wenden hinsichtlich der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie der Geldforderungen des Bundes, die von ihnen verwaltet werden, § 71 Abs. 1 Satz 2 und die Nm. 1 und 2 der dazu ergangenen Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung an,"

5. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 1.9.5 zu§ 34 BHO wird wie folgt gefasst:

"- bedienen sich bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes (Mittelverteilung und Mittelverwendung) sowie zur Buchung der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen des Bundes des in der Bundesverwaltung eingeführten Verfahrens und verwenden zur Mitteilung der verfahrensnotwendigen Daten an die Kassen des Bundes die vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Vordrucke und elektronischen Schnittstellen,"

6. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 9.2 zu§ 44 BHO wird wie folgt gefasst:

"Die ressortübergreifenden Zugriffsrechte auf die Zuwendungsdatenbank werden von der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden festgelegt.

Dem Bundesrechnungshof steht ein allgemeines Zugriffsrecht auffolgende Daten zu:

- Haushaltsjahr, Kapitel/Titel (ggf. Objektkonto),
- Bewilligungsbehörde, Zuwendungsempfänger und Zweck der Zuwendung,
- Finanzierungs- und Zuwendungsart,
- Gesamtausgaben/-kosten und Höhe der Zuwendung,
- Antrags- und Bewilligungsdatum, Bewilligungszeitraum, Weiterleitung,
- zur Zahlung angewiesene Beträge sowie eingegangene Verpflichtungen,
- vorgeschriebener Zeitpunkt für die Vorlage des Zwischen- oder des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und Zeitpunkt der Erledigung der cursorischen sowie der ggf. vorzunehmenden vertieften Prüfung durch die Verwaltung."

7. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 119 BHO wird wie folgt gefasst:

"Soweit in weiter anzuwendenden Vorschriften aufnach § 119 Abs. 2 BHO außer Kraft getretene Vorschriften Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung."

## II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Berlin, 3. September 2013

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Peter Mießen